



Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

gültig ab 1. September 2016

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich folgende Verordnung:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle mit ihren Kindern in der Gemeinde Wila wohnhaften, erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt) für die Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung, die ihre Kinder in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden.

Art. 2 Grundsätze

Die Gemeinde Wila unterstützt ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für Kinder. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Gemeinde Wila ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

Die Gemeinde Wila leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

Art. 3 Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Die Betreuungsstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden und erlässt dazu ein Beitragsreglement. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Vom Gemeinderat Wila mit Beschluss Nr. 156 vom 22. August 2016 festgesetzt.

Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: **Der Schreiber:**

sig. HP. Meier

sig. B. Zinniker

Beitragsreglement zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

gültig ab 1. September 2016

Der Elternbeitrag wird nach dem Bruttoeinkommen beider Elternteile/eines Elternteils erhoben. Bei im Konkubinat lebenden Eltern werden beide Bruttoeinkommen zusammengezählt.

Bruttoeinkommen + 10% des steuerbaren Vermögens *	Elternbeitrag	Gemeindebeitrag
bis 10'000	0%	100%
ab 10'000	5%	95%
ab 15'000	6%	94%
ab 20'000	9%	91%
ab 25'000	12%	88%
ab 30'000	15%	85%
ab 35'000	19%	81%
ab 40'000	22%	78%
ab 45'000	26%	74%
ab 50'000	31%	69%
ab 55'000	35%	65%
ab 60'000	39%	61%
ab 65'000	44%	56%
ab 70'000	49%	51%
ab 75'000	54%	46%
ab 80'000	61%	39%
ab 85'000	69%	31%
ab 90'000	76%	24%
ab 95'000	83%	17%
ab 100'000	91%	9%
ab 105'000	100%	0%

* Ab einem Vermögen von Fr. 136'000 ist für die Berechnung 10% des steuerbaren Vermögens zum Bruttoeinkommen zu addieren.

Vom Gemeinderat Wila mit Beschluss Nr. 156 vom 22. August 2016 festgesetzt.

Namens des Gemeinderates Wila
Der Präsident: **Der Schreiber:**

sig. HP. Meier

sig. B. Zinniker